

1. Geltungsbereich – Angebote – Erklärungen

1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Laudert GmbH + Co. KG, Von-Braun-Straße 8, 48691 Vreden (Laudert) für IT-Leistungen – nachfolgend kurz „IT-AGB“ genannt – finden in allen Verträgen mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Laudert in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Vertragsleistungen erbringt. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Laudert.

1.2 Von Laudert abgegebene Angebote können, soweit im Einzelfall darin nicht anders angegeben, innerhalb von vier Wochen ab Zugang beim Auftraggeber von diesem angenommen werden. Nach Ablauf der Frist ist Laudert an ihr Angebot nicht mehr gebunden.

1.3 Sofern die IT-AGB Erklärungen in „Textform“ verlangen, reicht neben den gesetzlichen Voraussetzungen des § 126b BGB auch die Speicherung und Abrufbarkeit der Erklärung über ein elektronisches Hypertextsystem (z.B. Atlassian Confluence) oder Ticketsystem (z.B. Atlassian JIRA).

2. Vertragsinhalte

2.1 Es ist nach dem Stand der Technik nicht möglich, Fehler in Programmen der Informationstechnologie unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

2.2 Beschaffungsgarantien oder sonstige Garantien werden von Laudert nicht abgegeben, es sei denn, diese sind ausdrücklich in den Vertragsunterlagen als „Garantien“ schriftlich bezeichnet. Dies gilt insbesondere für die Inhalte von Leistungsbeschreibungen und/oder Pflichtenheften.

2.3 Für Vorgaben des Auftraggebers gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

2.3.1 Der Auftraggeber ist für die Verwendbarkeit der nach Maßgabe seiner Vorgaben erbrachten Leistungen verantwortlich.

2.3.2 Hat Laudert vom Auftraggeber schriftlich oder in Textform keine Vorgaben, insbesondere hinsichtlich Layout oder Performance der zu erstellenden Software erhalten, so erfolgt die Gestaltung und Programmierung nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen von Laudert.

2.4 Dienstvertragliche Leistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers.

2.5 Soweit Laudert dem Auftraggeber zusätzliche Anwendungssoftware zeitlich befristet zur Nutzung zur Verfügung stellt (sogenanntes Application Service Providing, kurz „ASP“, bzw. sogenanntes Software-as-a-Service, kurz „SaaS“) oder z.B. die entgeltliche Überlassung von Hard- und Softwarekomponenten auf Zeit erfolgt, sind mietvertragliche Leistungen vereinbart.

2.6 Die organisatorische Einbindung der Leistungen von Laudert in den Betriebsablauf des Auftraggebers wird von diesem eigenverantwortlich vorgenommen.

3. Bearbeitungszeiten – Verzug

3.1 Die Vertragsparteien können einen Zeitplan für die Leistungserbringung, insbesondere einen Endtermin für die Fertigstellung der Leistungen vereinbaren. Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, handelt es sich bei diesen Terminen um Circa-Termine.

3.2 Der Beginn der von Laudert angegebenen Bearbeitungszeiten setzt unter anderem die Abklärung aller technischen Fragen und insbesondere die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers, wie z.B. die Beistellung von Leistungsbeschreibung, Lastenheft, Vornahme von Abnahmeerklärungen, Abschlagszahlungen etc., voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3.3 Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von Laudert bleibt vorbehalten.

3.4 Bei Betriebsstörungen wie Streik, Aussperrung sowie in allen sonstigen Fällen höherer Gewalt (insbesondere Krieg, Naturereignisse, behördliche Anordnungen, Feuer, Energiemangel und technische Störungen) verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Störung. Der verzögerte Auftrag kann erst dann gekündigt werden, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Die Haftung der Parteien im Fall der oben genannten Betriebsstörungen ist ausgeschlossen.

3.5 Kommt Laudert in Verzug, dann ist die Schadensersatzhaftung bei einfacher Fahrlässigkeit für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,1 % des Wertes der Vertragsleistung beschränkt, mit der Laudert in Verzug geraten ist; der Auftraggeber kann jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % der Gesamtvergütung als Schadensersatz verlangen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3.6 Vertragsstrafen wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

3.7 Kommt der Auftraggeber mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen (siehe Nr. 5) in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, ist Laudert berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Termine verschieben sich entsprechend. Weitergehende Ansprüche von Laudert bleiben unberührt.

4. Planung – Programmerstellung

4.1 Laudert wird auf der Grundlage des vom Auftraggeber beigestellten Lastenheftes ein Pflichtenheft erstellen, das die fachliche und technische Realisierung der im Lastenheft niedergelegten Anforderungen detailliert beschreibt und damit die Grundlage der anschließenden Programmentwicklung bildet. Anstatt ein Pflichtenheft zu erstellen, ist Laudert berechtigt, ein elektronisches Hypertextsystem in Gestalt eines sogenannten Wikis (z.B. Atlassian Confluence) oder Ticketsystems (z.B. Atlassian JIRA) zur Verfügung zu stellen, in welchem die Anforderungen des Auftraggebers und die Maßnahmen zur fachlichen und technischen Realisierung durch Laudert dokumentiert werden (Projektdokumentation); das gilt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber kein Lastenheft vorlegt.

4.2 Der Auftraggeber erteilt Laudert die erforderlichen Informationen über den Ist-Zustand in technischer und fachlicher Hinsicht, über bestehende technische und fachliche Ziele und Prioritäten sowie über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Informationen, die für die Erstellung des Pflichtenheftes bzw. die Festlegung des Leistungs-Solls notwendig sind. Insbesondere hat der Auftraggeber Laudert mitzuteilen, mit welcher Systemumgebung er arbeitet.

4.3 Nach Abschluss der Planungsphase erstellt Laudert auf der Basis des Pflichtenheftes bzw. des im Wiki oder Ticketsystem dokumentierten Leistungs-Solls eine funktionsfähige Software für die vorgesehenen Anwendungsbereiche. Laudert berücksichtigt die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung sowie den Stand der Technik.

5. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber erbringt gegenüber Laudert Mitwirkungsleistungen im Sinne einer Hauptpflicht.

5.2 Der Auftraggeber hat Laudert mitzuteilen, mit welcher Systemumgebung er arbeitet. Der Auftraggeber wird Laudert darüber hinaus bei der Vertragserfüllung unterstützen sowie die von Laudert für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen und Beistellungen, wie z.B. Systemkapazitäten, Hard- und Software, sonstige Betriebsmittel, Internet-Zugänge, Telefon-Netzwerkanschlüsse, ohne Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß bereitstellen. Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Auftraggebers sowie für die Telekommunikationsverbindungen zwischen dem Auftraggeber und Laudert bis zum Übergabepunkt ist Laudert nicht verantwortlich.

5.3 Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass Laudert mangelfreie und verwendbare Arbeitsvorlagen und Daten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber ist auch dafür verantwortlich, dass von ihm bereitgestellte Arbeitsvorlagen den gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

5.4 Der Auftraggeber hat etwaige Mängel und Störungen unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten oder für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen Laudert gegenüber anzuzeigen. Der Auftraggeber wird im Rahmen des Zumutbaren Maßnahmen treffen, um eine Feststellung der Störung und ihre Ursachen zu erleichtern sowie ggf. Schäden zu reduzieren.

5.5 Der Auftraggeber ist zur ordnungsgemäßen Datensicherung verpflichtet, um sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Er wird bei auszutauschenden Komponenten Mitwirkung leisten und z.B. Wechseldatenträger entgegennehmen und einsetzen. Der Auftraggeber ist auch zur Abwehr von Viren und sonstigen Schadprogrammen nach dem aktuellen Stand der Technik verpflichtet.

5.6 Soweit Laudert dem Auftraggeber Hardware und/oder Anwendungssoftware zur Nutzung zur Verfügung stellt, trägt der Auftraggeber mit der branchenüblichen Sorgfalt die Verantwortung für die sachgerechte technische Nutzung durch entsprechend geschulte Mitarbeiter. Der Auftraggeber trifft notwendige Vorkehrungen, um die Nutzung der Anwendungssoftware durch Unbefugte zu verhindern.

6. Change Request

6.1 Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es im Laufe der Vertragsdurchführung notwendig werden kann, Leistungsänderungen oder -ergänzungen vorzunehmen.

6.2 Ein Änderungsverlangen (Change Request) ist von dem antragstellenden Vertragspartner mindestens in Textform zu verlangen. Eine Entscheidung hierzu ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Antragseingang zu übermitteln. Change Requests, die nicht in der vereinbarten Frist bearbeitet, entschieden und den Beteiligten mitgeteilt wurden, gelten als abgelehnt und werden damit nicht Vertragsgegenstand. Solange Laudert über das Change Request nicht entschieden hat, werden die Arbeiten auf Grundlage des bestehenden Vertragsinhalts fortgesetzt, es sei denn, der Auftraggeber fordert Laudert auf, die Leistungserbringung ganz oder teilweise zu unterbrechen. Für die Zeit der Unterbrechung kann Laudert die vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Unterbrechung an Aufwendungen erspart.

6.3 Die jeweils andere Partei wird dem Change Request dann nachkommen, wenn dieser für sie technisch machbar, ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar und ihr originärer Geschäftsauftrag dadurch nicht gefährdet ist. Laudert behält sich vor, die Prüfung eines Change Requests abzulehnen, wenn durch die Prüfung eine Gefährdung des geplanten Projektverlaufes in technischer, zeitlicher oder finanzieller Hinsicht eintreten kann. Die jeweils andere Partei kann, anstatt den beantragten Change Request abzulehnen, auch ein modifiziertes Änderungsangebot in Textform unterbreiten; Nr. 6.2 und Nr. 6.3 Satz 1 und 2 gelten dann entsprechend.

6.4 Laudert hat ihrerseits das Recht, vom Auftraggeber dann ein Change Request zu verlangen, wenn sich im Hinblick auf Standard-Software-Produkte Dritter die Vertragsbeziehungen für Laudert derartig verändern, dass ein Festhalten am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen für Laudert nicht mehr zumutbar ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ausdrücklich unberührt.

6.5 Change Requests müssen immer von beiden Parteien in Textform freigegeben werden.

6.6 Soweit sich durch ein Change Request der Aufwand erhöht oder Termine beeinflusst werden, hat Laudert Anspruch auf eine angemessene Erhöhung der Vergütung bzw. Verschiebung der Termine. Soweit sich dadurch der zukünftige Aufwand verringert, behält Laudert – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung der Parteien – den Anspruch auf die ursprünglich vereinbarte Vergütung; Laudert muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge des Change Requests an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Laudert wird den Aufwand für die Prüfung sowie die Vergütung für die Ausführung des Change Requests entsprechend den vereinbarten Stundensätzen oder – in Ermangelung solcher – nach ihren üblichen Stundensätzen berechnen.

6.7 Bei Annahme eines Change Requests hat Laudert eine entsprechende Anpassung bzw. Fortschreibung der Systemspezifikation und der Dokumentation vorzunehmen.

7. Technische Änderungen

7.1 Laudert ist zur Vornahme technischer Änderungen gegenüber der Leistungsbeschreibung oder dem Pflichtenheft berechtigt, soweit die Vertragsleistung nur unwesentlich und für den Auftraggeber zumutbar modifiziert wird.

7.2 Laudert behält sich in diesem Rahmen das Recht vor, Software-Produkte im ASP- bzw. SaaS-Betrieb zu ändern, insbesondere zu aktualisieren, damit sie dem Stand der Technik entsprechen. Führt dies dazu, dass die geänderte Version nicht mehr in der vor der Modifizierung existierenden Einsatzumgebung genutzt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine aktualisierte und passende Einsatzumgebung bereitzustellen. Ansprüche gegen Laudert können daraus nicht abgeleitet werden.

8. Projektbesetzung – Schulungen

8.1 Die Vertragsparteien benennen projektbezogen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung der Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben. Der Ansprechpartner darf aus betriebsbedingtem oder anderem sachlichen Grund (z.B. Krankheit oder sonstigem Ausfall) gewechselt werden. Der von dem Auftraggeber zu benennende Ansprechpartner ist verpflichtet, Laudert unverzüglich die notwendigen Informationen für die Sachbearbeitung zu geben. Er ist bevollmächtigt, seitens des Auftraggebers Entscheidungen zu treffen und sie herbeizuführen. Auf Verlangen von Laudert ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

8.2 Die Vertragspartner sind für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweiligen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich.

8.3 Im Zusammenhang mit Schulungen, die Laudert durchführt, gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

8.3.1 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter zu den Schulungsterminen erscheinen. Widrigenfalls ist Laudert etwaiger hieraus entstehender Mehraufwand zu vergüten. Schulungsmaterial und sonstiger mit der Durchführung von Schulungsmaßnahmen einhergehender Aufwand wird Laudert separat vergütet. Dies gilt auch dann, wenn die Schulung im Übrigen kostenfrei erfolgt.

8.3.2 Urheberrechte an Dokumentationen, Schulungsmaterialien etc. verbleiben bei Laudert. Verbreitung, Vervielfältigung und Verwendung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

9. Subunternehmer – Ausschließlichkeit

9.1 Laudert ist berechtigt, vertragliche Leistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Subunternehmer ausführen zu lassen.

9.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Dritten die Inanspruchnahme der Leistungen von Laudert zu gestatten. Dritter ist nicht, wer im Auftrag des Auftraggebers Leistungen unentgeltlich in Anspruch nimmt, wie beispielsweise Angestellte des Auftraggebers, freie Mitarbeiter im Rahmen eines Auftragsverhältnisses etc. oder – soweit vereinbart – ein verbundenes Unternehmen.

10. Vertraulichkeit – Datenschutz

10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des Vorhabens von der jeweils anderen Partei erlangte technische, betriebswirtschaftliche und sonstige Informationen sowie die Beschreibung, die Zeitpläne, Ziele und Ideen geheim und vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung zur Einhaltung der Vertraulichkeit besteht bis fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, sofern die Parteien nicht einvernehmlich eine andere schriftliche Einigung erzielen. Diese Informationen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die andere Partei vorher schriftlich zustimmt.

10.2 Vertraulich sind insbesondere Know-how, nicht veröffentlichte Schutzrechte und sonstige Arbeitsergebnisse, sowie andere, nicht öffentlich verfügbare Informationen, die die Vertragsparteien im Rahmen der Zusammenarbeit über die jeweils andere Partei erlangen.

10.3. Jede Partei verpflichtet die von ihr mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Arbeitnehmer und sonstigen Beauftragten zur Einhaltung der Vertraulichkeit. Jede Partei wird darüber hinaus alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die geschützten Informationen nehmen können.

10.4 Die Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, soweit eine Partei nachweist, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind oder ohne ihr Verschulden allgemein bekannt werden oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder ihm bereits bekannt sind.

10.5 Dem Auftraggeber zustehende Materialien sowie Daten und Datenträger werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus, insbesondere über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus, von Laudert archiviert.

10.6 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Laudert und mit Laudert verbundene Unternehmen seine Kontaktinformationen einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen speichert und nutzt. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen verarbeitet und genutzt werden und z.B. an Subunternehmer von Laudert für Zwecke des Vertrages einschließlich der Kommunikation mit dem Auftraggeber weitergegeben werden.

10.7 Hinsichtlich der von Laudert für den Auftraggeber betriebenen und/oder betreuten EDV-Systeme, insbesondere Datenbanken, gelten die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz. Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber personenbezogene Daten und gibt diese an Laudert weiter, steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Sollte der Auftraggeber weitergehende Schutzvorkehrungen erwarten, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

11. Installation, Funktionsüberprüfung und Überlassung

11.1 Der Auftraggeber schafft bis zum vereinbarten Installationstermin die räumlichen, technischen und sonstigen für die Installation der Software erforderlichen Voraussetzungen. Er stellt zudem sicher, dass vorhandene Datenbestände vor

der Installation der Software ordnungsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend gesichert wurden.

11.2 Laudert installiert die Software auf der Hardware bzw. in der Systemumgebung des Auftraggebers, soweit das System nicht als ASP- oder SaaS-Lösung betrieben wird. Nach erfolgreicher Installation teilt Laudert dem Auftraggeber die Funktionsfähigkeit der Programme mit.

11.3 Eine Funktionsüberprüfung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

11.3.1 Innerhalb von vierzehn Tagen nach Mitteilung der Funktionsfähigkeit erfolgt eine gemeinsame Funktionsprüfung durch beide Vertragsparteien. Inhalt und Umfang der Funktionsprüfung ergeben sich aus dem Pflichtenheft oder aus der in der Projektdokumentation (siehe Nr. 4.1) niedergelegten Leistungsbeschreibung. Das Ergebnis wird protokolliert.

11.3.2 In dem Protokoll wird die Übereinstimmung der vereinbarten Leistung mit der erbrachten Leistung bestätigt oder aufgelistet, welcher Fehler festgestellt wurde. Die Fehler werden in folgende Fehlerklassen unterteilt: Fehlerklasse 1 Die zweckmäßige Nutzung der Gesamtleistung ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert. Eine Ausweichmöglichkeit besteht nicht. Fehlerklasse 2 Die zweckmäßige Gesamtnutzung ist nicht derart beeinträchtigt, dass die Funktionsprüfung im Übrigen nicht fortgeführt werden kann. Die Fehler werden in möglicher zeitlicher Nähe zu der Abnahme behoben. Fehlerklasse 3 Die zweckmäßige Gesamtnutzung der Vertragsleistung ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn keine Fehler der Fehlerklasse 1 vorliegen.

11.4 Der Auftraggeber prüft von Laudert übergebene Datenträger und Dokumentationen innerhalb von fünf Werktagen und teilt etwaige Beanstandungen unverzüglich mit.

12. Abnahme

12.1 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung gemäß Nr. 11.3 und Prüfung der Datenträger und Dokumentationen gemäß Nr. 11.4, hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären.

12.2 Erklärt der Auftraggeber nicht unverzüglich die Abnahme, kann ihm Laudert schriftlich eine angemessene Frist zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Werden innerhalb dieser Frist die Gründe für eine Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich erklärt, so gilt die Abnahme als erfolgt.

12.3 Die nach Abnahme verbleibenden Fehler der Fehlerklasse 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung und gemäß einem zu erstellenden Zeitplan behoben.

12.4 Wenn der Auftraggeber nachweist, dass für ihn eine Abnahme aufgrund von Fehlern in Geräten und/oder Programmen anderer Hersteller, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, verlängert sich die Abnahmefrist für den Auftraggeber um bis zu vierzehn Werktagen. Sollte der Auftraggeber auch bis dahin keine Abnahme vorgenommen haben, gilt die Abnahme als erteilt.

12.5 Laudert ist berechtigt, Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung (Teilprojekte) zu verlangen. Solche Teilprojekte sind insbesondere vertraglich vereinbarte Meilensteine oder Leistungsbereiche, die selbstständig vom Auftraggeber in Betrieb genommen oder genutzt werden können. Auf die Teilabnahme sind die Regelungen der Nr. 12.1 bis 12.4 entsprechend anzuwenden.

13. Preise – Zahlungsbedingungen

13.1 Vertragliche Leistungen von Laudert werden zu dem vertraglich vereinbarten Festpreis oder nach Aufwand berechnet. Darüber hinaus sind etwaige im Angebot enthaltene Vorgaben zur Rechnungsstellung und Fälligkeit von Abschlagszahlungen maßgeblich. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Leistungen von Laudert im Zweifel zu den jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Listenpreisen von Laudert nach Aufwand erbracht. Aufenthalts- und Fahrtkosten werden – auch bei Vereinbarung eines Festpreises – separat berechnet; maßgeblich hierfür ist die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende Preisliste von Laudert.

13.2 Im Falle der Abrechnung nach Aufwand gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

13.2.1 Bei Leistungen auf Zeit- und Materialbasis werden Arbeits- und Reisezeiten sowie Hardware-Komponenten zu den im Angebot genannten Preisen berechnet. Entsprechendes gilt für Software.

13.2.2 Die vertraglich vereinbarten Preise für Leistungen auf Zeit- und Materialbasis können von Laudert mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten, erstmals zwölf Monate nach dem Zustandekommen eines Vertrages, geändert werden, soweit Kostensenkungen oder -erhöhungen, insbesondere im Zusammenhang

mit Lohnkosten oder Bezugspreisänderungen eintreten. Diese wird Laudert dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen. Liegt der neue Preis 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

13.2.3 Die im Vertrag oder im Angebot, welches Grundlage eines Vertrages ist, angegebenen Schätzpreise für Leistungen von Laudert auf Zeit- und Materialbasis sind – soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt – unverbindlich. Soweit Laudert im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass Mengenschätzungen überschritten werden, wird Laudert den Auftraggeber benachrichtigen.

13.3 Soweit Laudert dem Auftraggeber ein EDV-System (z.B. eine Datenbank etc.) inklusive Hard- und Software zur Nutzung zeitlich befristet zur Verfügung stellt und/oder bereitstellt (z.B. bei ASP oder SaaS), ist der Auftraggeber verpflichtet, fortlaufend und ohne Rücksicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme, die vereinbarte Vergütung an Laudert zu zahlen. Soweit eine monatliche Vergütung vereinbart ist, ist diese spätestens bis zum 3. Werktag des jeweiligen Monats auf das Konto von Laudert vorschüssig zu zahlen.

13.4 Laudert ist berechtigt, nutzungsabhängige Gebühren sowie Grundpreise für nutzungsabhängige Vergütungen erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsbeginn mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum darauffolgenden Monatsbeginn zu erhöhen, sofern und soweit sich die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages anfallenden Kosten erhöht haben. Auf das Recht des Auftraggebers zur Kündigung nach Maßgabe der Nr. 20 wird hingewiesen.

13.5 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von Laudert eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

13.6 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus dem Angebot nichts Abweichendes ergibt, ist der jeweilige Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

13.7 Vereinbart Laudert mit dem Auftraggeber einen Skontoabzug, bezieht sich dieser im Zweifel nur auf die Dienstleistungen, die von Laudert unmittelbar erbracht werden, und erstreckt sich nicht auf externe Kosten (z.B. Softwarelizenzen).

13.8 Aufrechnungsrechte aus einem anderen Vertragsverhältnis stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Laudert anerkannt sind.

13.9 Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13.10 Eine Beschränkung seiner gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte erkennt Laudert nicht an. Ebenso wenig erkennt Laudert Vorbehalte an, unter denen der Auftraggeber Zahlungen leistet.

14. Eigentums- und Nutzungsrecht

14.1 Materialien im Sinne dieses Vertrages sind urheberrechtlich geschützte Werke (Arbeitsergebnisse), die dem Auftraggeber von Laudert gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden, wie z.B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Datenwerke, Bilder und ähnliche Werke.

14.2 Die Änderung und/oder Umgestaltung vorhandener Materialien (z.B. des Auftraggebers) wird als Bearbeitung gekennzeichnet, soweit eine solche Bearbeitung auftragsgegenständlich ist, steht der Auftraggeber unbeschadet weitergehender Ansprüche von Laudert dafür ein, dass vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers vorliegt. Diese ist Laudert auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftraggeber haftet ferner dafür, dass durch die Ausführung des Auftrags seitens Laudert im Hinblick auf die Laudert zur Verfügung gestellten Materialien keine Rechte Dritter, insbesondere keine Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Laudert von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

14.3 Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen zur Einräumung von Nutzungsrechten durch Laudert:

14.3.1 Laudert spezifiziert die Materialien, die dem Auftraggeber übergeben werden. Die von Laudert bereitgestellten Materialien, insbesondere Software-Programme, sind urheberrechtlich geschützt. Diese werden dem Auftraggeber zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Soweit im Vertrag nicht abweichend geregelt, erhält der Auftraggeber eine Kopie des spezifizierten Materials und das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, dieses in der vertraglich vereinbarten Anzahl, ansonsten „einfach“ als Kopie, innerhalb seines Unternehmens zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht). Der Auftraggeber ist ver-

pflichtet, Copyright-Vermerke und sonstige Hinweise von Laudert auf jeder Kopie der Materialien anzubringen und diese nicht zu entfernen.

14.3.2 Nutzungsrechte an Standard-Software-Produkten Dritter, die im Rahmen der Vertragsdurchführung von Laudert geliefert und ggf. bearbeitet werden, werden in dem von diesem Dritten zugelassenen Umfang übertragen.

14.3.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist Laudert nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Quellcode zu überlassen, sondern nur den ausführbaren Maschinen-code. Laudert behält sich vor, den Quellcode verschlüsselt zu übergeben, sofern er zur Ausführung des Programms benötigt wird.

14.3.4 Die Anwenderdokumentation muss Laudert dem Auftraggeber nur auf Deutsch und in digitaler Form zur Verfügung stellen. Jede andere Form bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.

14.4 Im Falle der Bereitstellung von EDV-Systemen oder Materialien durch Laudert gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

14.4.1 Soweit der Auftraggeber berechtigt wird, zeitlich befristet EDV-Systeme und/oder bereitgestellte Materialien von Laudert zu nutzen oder diese in seinem Auftrag von Laudert nutzen zu lassen (z.B. bei ASP oder SaaS), erhält der Auftraggeber einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrechte nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen. Sämtliche Nutzungsrechte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Vertragsbeziehungen von Laudert zu dem Auftraggeber.

14.4.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Änderungen an den EDV-Systemen vorzunehmen, bei denen Laudert Software zur Verfügung stellt. Sofern Laudert während der Laufzeit des Vertrages neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Materialien vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.

14.5 Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Auftraggeber eingeräumt werden, stehen diesem nicht zu. Der Auftraggeber nutzt die Materialien nur für seine eigene geschäftliche Tätigkeit durch eigenes Personal, soweit nichts abweichend geregelt. Eine Überlassung der EDV-Systeme erfolgt in diesen Fällen nicht. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Materialien ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Laudert zu vervielfältigen, zu veräußern oder Dritten zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

14.6 Soweit im Vertrag ausdrücklich vereinbart, sind mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen berechtigt, die Materialien zu nutzen. Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle gegenwärtigen, mit dem Auftraggeber im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, an denen dieser mit mindestens 51 % beteiligt ist.

14.7 Werden dem Auftraggeber Nutzungsrechte nur für eine im Vertrag definierte Systemumgebung eingeräumt, bedarf die Nutzung in einer anderen Systemumgebung der Zustimmung von Laudert.

14.8 Nutzungsrechte an Vorstufen zu Materialien, insbesondere Arbeitsergebnissen, stehen ausschließlich Laudert zu; dies gilt insbesondere für Inhalte von Datenbanken sowie Datenbanksystemen.

14.9 Verletzt der Auftraggeber schwerwiegend die vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte von Laudert, ist Laudert – unbeschadet weitergehender Ansprüche – berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Dies setzt eine erfolglose Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch Laudert voraus.

14.10 Im Falle der Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl von Laudert die von der Kündigung betroffenen Materialien, insbesondere Software, im Original einschließlich der schriftlichen Dokumentation sowie alle Kopien zu löschen oder an Laudert zurückzugeben. Auf Verlangen von Laudert gibt der Auftraggeber über die Löschung eine Erklärung ab. Sofern im Vertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Kopie der Materialien zu Prüfungs- und Archivierungszwecken zu behalten. Sonstige gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

14.11 Laudert behält sich das Eigentum sowie die Verfügungsbefugnis an gelieferten Materialien und Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

15. Betrieb – Verfügbarkeit

15.1 Bezieht sich die Vertragsleistung von Laudert auf vorübergehende und/oder laufende Nutzung von EDV-Systemen von Laudert, gilt folgende Verfügbarkeit als vereinbart:

15.1.1 Die Verfügbarkeit berechnet sich auf der Grundlage des auf die jeweilige Service-Kategorie entfallenden Zeitraumes. Innerhalb der definierten Verfügbar-

keit schuldet Laudert Leistungen nach den vertraglich vereinbarten Vorgaben.

15.1.2 Die EDV-Systeme von Laudert und der damit einhergehende Service werden in der Zeit von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 20 Uhr bereitgestellt. Ist ausdrücklich schriftlich ein „erweiterter Service“ vereinbart, sind die Betriebszeiten sieben Tage pro Woche jeweils 24 Stunden am Tag.

15.1.3 Der Auftraggeber erhält die Berechtigung, die Vertragsleistung mit einer Verfügbarkeit von 97% im Jahresmittel zu nutzen, soweit nicht abweichend vertraglich geregelt.

15.2 Die nachfolgend dargestellten Zeiten werden nicht in die von Laudert geschuldete Verfügbarkeit eingerechnet und zählen daher nicht als Ausfallzeit:

- Zeiten der regelmäßigen Wartung;
- Zeiten für außerplanmäßige Wartungen, jedoch zeitlich begrenzt auf 1% der geschuldeten Bereitstellungszeit;
- Ausfallzeiten, die sich infolge technischer und/oder softwareseitiger Veränderungen ergeben, die Laudert nicht zu vertreten hat;
- Änderungen der Hardware, Versions- und Releasewechsel der Anwendersoftware;
- Ausfallzeiten, für die der Auftraggeber der Verursacher ist.

15.3 Für regelmäßige und planmäßige Wartungen je Woche werden Wartungsfenster von 16,5 Stunden pro Woche vereinbart. Laudert wird sich bemühen, die regelmäßigen Wartungen zu den nachfolgend definierten Wartungszeiten durchzuführen:

- montags bis freitags, jeweils 5.30 Uhr bis 8.00 Uhr
- samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- und ansonsten soweit möglich zu betriebsniedrigen Zeiten.

15.4 Soweit in Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit der Systeme diese genutzt werden, besteht hierauf kein Rechtsanspruch seitens des Auftraggebers. Kommt es bei einer Nutzung in Zeiten einer geplanten Nichtverfügbarkeit (z.B. während eines Wartungsfensters) zu einer Leistungsreduzierung und/oder -einstellung, besteht für den Auftraggeber kein Anspruch auf Mängelhaftung oder Schadensersatz. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit Laudert oder deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen Vorsatz nachgewiesen werden kann.

16. Datensicherung

16.1 Soweit Laudert die Datenverwaltung seitens des Auftraggebers übertragen wird, führt Laudert eine Sicherung der Daten durch. Die Datensicherung erfolgt mehrmals täglich. Für den Zeitraum von mindestens sieben Tagen werden die Datensicherungen vorgehalten. Die Integrität bestehender Referenzen zwischen den Daten der einzelnen Sicherungen kann nicht sichergestellt werden. Sollte der Auftraggeber weitergehende Datensicherungsmaßnahmen wünschen, können diese mit Laudert gegen zusätzliche Vergütung vereinbart werden.

16.2 Ist vertraglich eine Zugriffsberechtigung des Auftraggebers für EDV-Systeme von Laudert vorgesehen, erhält dieser eine Zugriffsberechtigung, bestehend aus einem Benutzerkennwort und einem Passwort. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Benutzerkennwort und Passwort geheim zu halten und nur den von ihm berechtigten Nutzern mitzuteilen.

16.3 Der Auftraggeber räumt Laudert das Recht ein, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und von Laudert ggf. gespeicherten Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Laudert ist insbesondere berechtigt, die Daten ggf. in Ausfallrechenzentren vorzuhalten oder auf separaten Servern zur Sicherstellung des Betriebs zu spiegeln. Zur Beseitigung von Störungen ist Laudert insbesondere berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

17. Datenspeicherung

17.1 Dem Auftraggeber wird seitens Laudert die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen des vereinbarten Umfangs Daten abzulegen bzw. mithilfe von Laudert ablegen zu lassen, auf die er – soweit vereinbart – im Zusammenhang mit der Nutzung der eingesetzten Anwendungssoftware zugreifen kann. Soweit nicht abweichend geregelt, schuldet Laudert lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung durch den Auftraggeber. Laudert treffen insoweit hinsichtlich der vom Auftraggeber übermittelten und verarbeiteten Datenbestände keine weitergehenden Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten ist ausschließlich der

Auftraggeber verantwortlich.

17.2 Der Umfang des dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden Speicherplatzes ist in der Systemspezifikation von Laudert definiert. Diese ist Vertragsbestandteil. Dort ist erläutert, wie die Verarbeitung der Daten bezogen auf das jeweilige Vertragsverhältnis erfolgt. Die Daten werden im Rahmen einer Datenbankübernahme sowie im Rahmen der laufenden Nutzung der Anwendungssoftware auf dem Datenserver ggf. auch auf der Datenbank von Laudert abgelegt. Im Falle der Übernahme der Daten aus einer Datenbank des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, Laudert die für die Übernahme erforderlichen Angaben zum Datenbankverwaltungssystem einschließlich etwaiger Testdaten mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Übernahme der Daten mitzuteilen. Die zu übernehmenden Daten sind Laudert anschließend, auf einem von Laudert als geeignet bezeichneten Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung, mindestens 20 Arbeitstage vor der beabsichtigten Nutzung der Daten zu überlassen. Laudert unterstützt den Auftraggeber bei der Übernahme der Daten im Rahmen des vertraglich Vereinbarten.

18. Gewährleistung

18.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ordnungsgemäßheit der Vertragsleistung zu prüfen und Mängel unverzüglich gegenüber Laudert anzuzeigen.

18.2 Laudert gewährleistet, dass das Werk der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, wie diese sich aus dem Vertrag und möglichen vereinbarten Änderungen und Erweiterungen des Leistungsumfanges in der Planungs- und Erstellungsphase ergibt. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von Laudert zunächst durch Nachbesserung – soweit möglich auch auf dem Wege der Datenfernübertragung – oder durch Ersatzlieferung. Die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen trägt Laudert. Das umfasst insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

18.3 Der Auftraggeber stellt, soweit vorhanden, die für eine zügige Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, z.B. Eingabe- und Ausgabedaten sowie Zwischen- und Testergebnisse.

18.4 Laudert stellt bis zur endgültigen Behebung des Mangels eine Zwischenlösung zur Verfügung, wenn dies im Hinblick auf die betrieblichen Belange des Auftraggebers erforderlich und Laudert zumutbar ist.

18.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder den Vertrag für die Programmierstellungsphase und die anschließenden Installations-, Einweisungs- und Schulungsphasen rückgängig machen oder die Herabsetzung der Vergütung fordern und/oder, soweit die Voraussetzungen der Nr. 19 vorliegen, Schadensersatz verlangen. Die auf die Planungsphase entfallende Vergütung bleibt unberührt, es sei denn, der Mangel beruht auf einer bereits in dieser Phase von Laudert begangenen Pflichtverletzung.

18.6.1 Macht ein Dritter Ansprüche geltend, die darauf gestützt sind, dass dieser Rechte an einer von Laudert erbrachten Leistung hat, wird Laudert den Auftraggeber von rechtskräftig auferlegten Kosten und Schadensersatzbeträgen freistellen. Die Freistellung setzt voraus, dass der Auftraggeber Laudert unverzüglich in Textform von der Anspruchserhebung in Kenntnis gesetzt hat und Laudert die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und damit verbundenen Handlungen ausübt und der Auftraggeber Laudert die erforderliche Unterstützung, Informationen und Vollmacht zur Durchführung der vorgenannten Handlungen gewährt.

18.6.2 Die Gewährleistung erlischt für solche Vertragsleistungen, insbesondere Programme, die seitens des Auftraggebers geändert wurden oder in die er oder in seinem Auftrag tätige Dritte bzw. in seinem Verantwortungsbereich handelnde Dritte eingegriffen haben, es sei denn, der Auftraggeber weist gegenüber Laudert nach, dass dieser Sachverhalt für den Fehler nicht ursächlich war.

18.7 Laudert kann die Vergütung des Untersuchungsaufwandes verlangen, soweit Laudert aufgrund einer Fehlermeldung des Auftraggebers tätig war und soweit Laudert nachweist, dass Laudert den Fehler nicht zu vertreten hat.

18.8 Bei dienstvertraglichen Leistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Dies gilt insbesondere bei Schulungsleistungen.

18.9 Im Falle von Mietleistungen, die von Laudert erbracht werden, gelten die besonderen nachfolgenden Bestimmungen:

18.9.1 Bei Mietleistungen richtet sich die Gewährleistung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 536 ff. BGB, soweit in diesen Bedingungen nichts abweichend geregelt ist. Laudert haftet insbesondere nicht für die Funktionsfähigkeit der Kommunikationsleitungen zu den vertragsgegenständlichen EDV-Systemen, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Hard- und Software (insbesondere Servern), die nicht im Einflussbereich von Laudert stehen.

18.9.2 Im Falle der zeitweisen, insbesondere mietaufheblichen Überlassung von Leistungen (ASP oder SaaS) steht dem Auftraggeber anstelle eines Rücktrittsrechtes

das Recht zur Kündigung des Vertrages (vergleiche nachfolgend Nr. 20) unter den dort dargelegten Voraussetzungen zu.

18.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, sofern nicht – wie z.B. bei Miete – gesetzlich kürzere Verjährungsfristen einschlägig sind, 12 Monate. Dies gilt nicht bei Bauverträgen, bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Laudert oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von Laudert und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

19. Haftung

19.1 Laudert haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – uneingeschränkt

a) bei Vorsatz,

b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,

c) bei Mängeln, die Laudert arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit Laudert garantiert hat,

d) bei Mängeln des Liefergegenstands, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

19.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Laudert ebenfalls, im Falle einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf die Schäden, die Laudert bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die Laudert bei Beachtung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen und die bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, und solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

19.3 Laudert haftet auch für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit entstehen. Sind jedoch andere als wesentliche Vertragspflichten verletzt worden und auch andere Rechtsgüter als Leben, Körper oder Gesundheit betroffen, so ist die Haftung von Laudert im Falle grober Fahrlässigkeit ebenfalls begrenzt auf die Schäden, die Laudert bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die Laudert bei Beachtung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen und die bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

19.4 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

19.5 Die in den Absätzen 19.1 bis 19.4 genannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten ebenfalls für entsprechende Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Laudert.

19.6 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber Laudert ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

19.7 Findet Mietvertragsrecht Anwendung, ist die verschuldensunabhängige Haftung von Laudert auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ausgeschlossen. Die Haftung richtet sich in diesen Fällen entsprechend der Absätze Nr. 19.1 bis 19.6.

20. Kündigung

20.1 Haben die Parteien keine Festlaufzeit vereinbart, können die Verträge mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

20.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist beiden Vertragsparteien gestattet. In einem solchen Fall gilt § 314 BGB, der entsprechend anwendbar ist, wenn kein Dauerschuldverhältnis vorliegt. Die erhebliche Verletzung von Mitwirkungspflichten stellt einen wichtigen Grund dar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

20.3 Bei Vertragsbeendigung durch Kündigung zahlt der Auftraggeber den vereinbarten Preis abzüglich der anteiligen Kosten für jenen vereinbarten Leistungsumfang, der durch die Kündigung erspart wurde.

20.4 Kündigt der Auftraggeber aus Gründen, die von Laudert zu vertreten sind,

zählt er den Preis nur für diejenigen Teile der anteiligen Leistung, die für ihn objektiv nutzbar sind.

20.5 Laudert ist berechtigt, nach einer Kündigung die Arbeiten zur Erfüllung des betroffenen Leistungsgegenstandes mit Datum des Wirksamwerdens der Kündigung einzustellen.

20.6 Findet Mietvertragsrecht Anwendung, kann Laudert – unbeschadet der Regelung gemäß vorstehender Nr. 20.3 – den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftraggeber für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt Laudert vorbehalten.

21. Beendigungsunterstützung

Laudert wird dem Auftraggeber nach Vertragsbeendigung eine Beendigungsunterstützung zur Fortführung des Projekts nur im Rahmen eines neuerlichen Einzelvertrags leisten. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erbringt Laudert ihre entsprechenden Leistungen nach Aufwand; die Regelungen in Nr. 13.2 gelten hierbei entsprechend.

22. Abwerbverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von Laudert direkt – oder indirekt durch Dritte – abzuwerben. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine von Laudert der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

23. Rechtswahl – Gerichtsstand – Erfüllungsort

23.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG) und seiner Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.

23.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Vreden zuständige Gericht. Laudert ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu verklagen.

23.3 Der Erfüllungsort ist Vreden.

Laudert GmbH + Co. KG

Stand: April 2019